



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Fürsten-Raths Conclusum über den Schwedischen Recess.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649. Die Stände aber ließen sich hier durch keineswegs abhalten, über die communicirten Schwedischen Aussäye in allen 3. Reichs-Räthen zu deliberiren; und zeiget die Beysinge sub N. I. wohin mirer habe.

N. L.
Reichen
Raths Con-
clusum über
den Schwei-
schen Recess,

1649.
Julius.

das Fürsten-Rath's-Conclusum ausgefallen; die sub N. II. aber, welcher gestalt man selbiges in der Re- und Cor- lenz. Reichs - Räthen zu deliberiren; Relation dem Thürfürstlichen confor-

Conclusum im Fürsten-Rath über den von denen Kaiserlichen Gesandten communicirten Schwedischen Recels.

Mercurii Augstli Anno 1649.

Es wollen die Herren Fürstlichen bey dem, diesen Vormittag berathschlagten der Herren Königlich-Schwedischen Project und Listis Exauctorationis, Evacuationis Locorum & Solutionis illius Militiae, wie auch darzu gehörigen der Herren Kaiserlichen Proposition, per Majora daselbst halten, daß es bey obgemeldetem Project und darinnen allegirten Listis zwar verbleiben, darbey aber nachfolgende wenige Erinnerungen zu beobachten seyn möchten, benanntlich: Dass 1) die schleunigste Zusammentragung der ersten 3. Millionen Rthlr. illius Satisfactionis bestmöglichst zu besdern, und zu dem Ende das deliberirte Project den Herren ausschreibenden Crantz-Fürsten, neben gebührlischen Erinnerungen wegen Beybringung solcher Miliz-Gelder, zu communiciren, darauf 2) mit Auszahlung der Gelder, nach Anleitung derselben in besagtem Project zu solchen 3. Millionen bestimmten dreyen Terminen, richtig zu halten, 3) die Execution wider die saumelige nicht zu der Soldatesque Discretion, sondern ihrer, der Herren Crantz-Ausschreibenden Fürsten, Disposition nochmahlen zu stellen, 4) zu Einbringung des Fürstlich-Dänabriukischen Contingents des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden, wegen Zusammenbetragung desselben Stifts Land-Stände, an die Herren Königlich-Schwedischen zu recommendieren. Sonsten aber 5) die in gemeindetem Project enthaltene Clausul incipiens: Nach sothauer Plätz Ausmeistung ic. als welche in dem Passu, daß die Abdankung und Evacuation, vermöge der Designation, also abzurichten, daß denselben wegen des andern und dritten Termios kein Verzug entstehen möchte, etwas obscur, entweder auszulassen, oder mehrers zu erläutern. 6) Die in sothauem Project von hoch- und wohlgemeindten Herren Königlich-Schwedischen suchende Anticipation an denen leistigen dreien Millionen Rthlr. oßwege ad liberam voluntatem Statuum derer ad hanc Satisfactionem affixurum 7. Cranten, extra omnem obligationem & necessitatem, auch so viel möglich dahin, daß ein oder andern Standes oder Crantes Anticipation an gemeldeten 2. lestern Millionen denen übrigen Ständen aus denselben Cranten an den 3. ersten Millionen, und zu deren Completirung zu gut kommen möge, einzurichten. 7) Wegen der Real-Assecration über jetzt bedeutete 3. lestere Million, es bey dem Instrumento Pacis und der ex parte Statuum angebotnenen schriftlichen Dentincion, auf die von den Königlichen Herren Schwedischen hieb vor beforgten Defalcation aufgangener Einquartierungs-Kosten an diesen 2. lestigen Millionen, zu lassen. 8) Zu desio besserer Auf- und Beybringung oberzehlter Satisfaction-Gelder, sowohl bey den Herren Kaiserlichen als Königlich-Schwedischen die förderlichste Evacuation der in Händen der Crone Frankreich begriffenen Plätze und Abführung derselben Crone Volcker von des Reichs Boden, ante primum terminum Exauctorationis, inständigst zu urgiren. 9) Jedem Stande dasjenige, was er bey denen Listis & Specificationibus Locorum evaucundorum & Exauctorationis seines eigenen Interesse halber zu erinnern haben möchte, frey zu stellen, auch dessen disfalls habenden Angelegenheiten, in so weit solche der Exauctoration und Evacuation nicht hinderlich, durch Recommendationes zu secundiren. Dabei 10) dahin zu sehen, damit die Plätze, Frankenthal, Hammerstein und Homburg, in mehrgemeldten Listis Evacuatio-

1649. Julius. nis ausgelassen werden. n) Die Exauctoratio und Evacuatio wegen Execution der Amnestia & Gravaminum nicht aufzuhalten; Sodann 12) die Exauctoration auf solchen Fuß zu richten wäre, auf daß bei Ablösung der Wölcker kein Stand vor dem andern mit einer oder andern Last wider die Gebühr prägraviret werden möge. Und werden zum Beschlus die von den Königlich-Schwedischen in dero Project bedingte Verpflegungs-Restances von solcher Consideration befunden, daß man vor allen Dingen darüber mehrere Erläuterung desideriret.

1649.
Julius

Im übrigen haben sich die beiden Ober- und Nieder-Sächsischen Crayse nebst dem Westphälischen, daß bei der Evacuation zwischen allerseits Crayen, quoad Loca evacuanda, eine Gleichheit zu halten, nicht weniger die Ober-Sächsische Crayz-Stände, die Erwehlung der Lege-Stände in ihrem Crayz zu Zusammentragung ihres Contingentes Satisfactionis, reserviert und vorbehalten ic.

Donawerth.			
Rheinschanz.	=	=	Aurach.
Überlingen.	=	=	Lindau.
Meynau.	=	=	Asperg.
Langen-Arch.	=	=	Wildenstein.
Tabor.	=	=	Regensburg.
Leutmerik.			
Brandeis.			Bülbzburg.
Conopiz, und andere Boheimische Plätze außerhalb Eger			Weissenburg.

Nach sothaner Pläze Auswechselung und Übergebung an jedes vorigen rechtmäßigen Besitzer und Herrn, soll alsdann sowohl die Abdankung der Regimenter, als Evacuation der Pläze, vermöge obbeschagter Designation, also förderlichst und ohnaugehalten zu Werk gerichtet werden, daß deßhalben wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeiten, den verglichenen Terminen nach, unfehlbarlich vollzogen werden möge. Ob auch wohl wegen der übrigen 2. Millionen in der Friedens-Execution einige Disposition enthalten; ist jedoch aus einmuthigem Belieben, sowohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Ringerung der Real-Assicuration, hiemit verabredet worden, daß auch die vierde Million soll bengetragen werden; Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayse, wie auch etliche, so aus denen 4. Obern Crayen die schwere Krieges Last nicht so continuirlich getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der vierden und fünften Million, innerhalb den drey obgedachten Evacuations- und Exauctorations-Termen, zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalz-Grafen und Generallissimi Fürstlicher Durchlaucht Assignation auszahlen, welche doch hinniederum hierunter ein mehreres nicht, als allein die vierde Million auf Real-Assicuration ausgestellet verbleiben lassen wollen, und bei den Bestungen mit gleichmäßiger Abdank- und Ablösung verfahren, also alles à dato dieser geendigten und unterschiedenen ganzen Handlung, innerhalb 6. Wochen vollkommen abgerichtet, und dadyn insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laboriret werden soll, daß mit Auszahlung der Gelder, der Evacuation und Exauctoration keine Hindernung geschehen möge.

Und werden Ihr Kaiserliche Majestät die verglichenen zweihundert tausend Rthlr. auch zu 3. Terminen, und nahmlich 66666. und ; Rthlr. in specie 18. Tage vor des Königreichs Boheim, mit 66666. und ; Rthlr. in specie 8. Tage vor des Marggrafthums Mähren, und wieder mit 66666. und ; Rthlr. in specie 8. Tage vor der Schlesischen Fürstenthümer Evacuation, richtig abstatthen und auszahlen lassen.

Die

1649. Julius. Dieser nunmehr auf obgedachten verglichenen Königlich-Schwedischer Militia gehörigen Satisfaction-Geldern, Abdank- und Evacuation soll also kräftiglich ohne einige vorgeschlagene Hinderung von allen Theilen würklich nachgelebet werden. Dabei aber zuweiter zu fordern ist beliebt und verabredet worden, daß gleich alsofort nach diesen Punctis Nichtigkeit und Subscription folgende Pläze in Venjeyn jeden Theils Commissarien, auf das ehestes als es propter distantiam locorum seyn kan, zu fordern gegeneinander ausgewechselt, und davon jedesmahls beider Theile höchst commandirenden Generalitäten, (welche bis an den andern Termin allhier zu verbleiben, obligirt seyn sollen) Gewissheit gegeben werden, nehmlich:

1649.
Julius.

Prag	Augsburg.
Ober-Pfälz, so viel Ihr Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern zukommt.	Unter-Pfälz.
	Memmingen.
	Albeck.
	Horenberg, und Schildach.

N. II.

Dit. Norimbergæ d. 4. Aug. An. 1649.
per Mogunt.

Abgeschafftes Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, Exau- ctorationis & Evacuationis.

N. II. Demnach von der Römischen Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, in puncto Satisfactionis Militiae, Exauctorationis & Evacuationis, extradite Projectum dem Chur-Maynischen Reichs-Directorium, durch dieses aber per Dictaturam übriger Chur-Fürsten und Stände Räthen, Bothschaffen und Gesandten zu dem Ende communicirtes worden, damit sie auch ihrer Seits dasselbe mit Fleiß durchgehen, und ob und was etwa noch ferner dabei, dem allgemeinen Reichs-Wesen in particulari aber einem jeden Stande zum besten, und zu Besförderung des so hoch nothwendigen Effectus Pacis, consequenter Erleichterung der ihnen bisher obgelegenen länger zu ertragen ohnmöglich fallenden Kriegs-Beschwerden, zu beobachten, denselben mit dero Gutachten förderlich an Hand gehen mögen: Als haben ermelde des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaffen und Gesandten nicht erlangt, berührtes Projectum, und die darinnen enthaltene Articulus seiner Nichtigkeit nach in behörige reisse Berathschlagung zu ziehen, und nach dessen fleißiger Überlegung an noch dabei folgende Erinnerungen und Vorschung zu thun, vor höchst nothig erachtet. Und zwar

1) Ist man der Meinung, daß in mehrberührtem Project bei dem §. Ferner ist verabschiedet ic. zu fordern wohl zu exprimiren, daß die 3. Millionen in 3. Terminen gleich ausgertheilt, und der gestalt entrichtet werden sollen, daß in jedem Termin mehr nicht als eine Million zu erlegen.

Anlangend 2) den Passum, daß die Vergewisserung der Satisfaction-Gelder 8. oder 10. Tage vorher allemahl geschehen solle, weil selbiges propter distantiam ben theils Lege-Städte so præcise nicht midche geschehen können, wäre die Vorsehung zu thun, daß darum mit der Exauctoration und Evacuation nicht anzustehen. So wären auch

3) Die